

Bekanntmachung Nr. 049/2003

öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Termin: Montag, 12.05.2003, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal Winzerhalle Hallgarten

Tagesordnung

Tagesordnung A

Bericht und Anfragen

1 Bericht des Magistrats

2 Beantwortung von Anfragen

Neue Anträge von Fraktionen

3 Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Alltagstaugliches Fahrradwegenetz

4 Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Verkehrsführung Ortsdurchfahrt Oestrich-Winkel

5 Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Gesplittete Abwassergebühr

Neue Vorlagen des Magistrats

6 Bürgerzentrum; erneuerbare Energien und Regenwassernutzung

7 Vertrag über Krippenplätze im evang. Kindergarten "Zachäus"

8 Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteils Hallgarten;
Hier: Änderung zur Klarstellung des Inhaltes des § 2

9 Kanalarbeiten in der Adam-von-Itzstein-Straße und Bachsanierungsarbeiten Leimersbach

10 Zuschuss an FSV und TG Winkel für Sportstättengeb.

11 Regionalpark Rheingau, Leitsätze

12 Brentanoscheune; Personalbedarf für Akustik, Beleuchtung und Theke

13 Brentanoscheune; Außerplanmäßige Investition Beleuchtung

14 Brentanoscheune; Außerplanmäßige Investition einer Akustikanlage

15 Brentanoscheune; Ingenieurerleistungen

16 Brentanoscheune; Zusätzliche Reparaturen

Tagesordnung B

17 Kanalarbeiten im Stadtteil Hallgarten Eberbacher Straße im Kreuzungsbereich Hattenheimer Straße
bis Adam-von-Itzstein-Straße

Wasserleitungsarbeiten von Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt

18 Straßenbauarbeiten in der Eberbacher Straße im Bereich Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt

19 Erwerb von Grundstücken

Oestrich-Winkel, 28.04.2003

Laube
SV-Vorsteher



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2003/0086

Fachbereich: Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste
Bearbeiter: Nadja Riedel
Aktenzeichen: 1.1.10 Ma/Vo

Antrag der Fraktion B90/Grüne betr. Verkehrsführung Ortsdurchfahrt Oestrich-Winkel

Verfahrensgang

Termin

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.05.2003

Beschlussantrag

Der Magistrat wird beauftragt in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde folgende Änderungen in der Verkehrsführung von Oestrich-Winkel zu erörtern:

A. Winkel:

Bestand Änderung

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Hauptstraße,
zw. Goethestraße und
Kirchstraße | im Brentano-Engpass mit
Gegenverkehr; ansonsten
Einbahnstraße von West
nach Ost | komplett Einbahnstraße von
Ost nach West |
| 2. Rheinweg,
zw. Am Lindenplatz und
Kerbeplatz | Einbahnstraße von Ost
nach West | Einbahnstraße von West
nach Ost |
| 3. Rheinweg,
zw. Am Lindenplatz und
Goethestraße | gesperrt | Öffnung als Einbahnstraße
von West nach Ost |
| 4. Am Lindenplatz | Einbahnstraße von Süd
nach Nord | Einbahnstraße von Nord
nach Süd |

B. Oestrich:

Bestand Änderung

- | | | |
|---|------------------|--|
| 1. Rheingaustraße,
zw. Europaallee und
Gartenstraße | mit Gegenverkehr | Einbahnstraße von Ost nach
West; im Gegenverkehr zu-
gelassen für Radfahrer zw.
Europaallee und Friedensplatz |
| 2. Rheinallee,
zw. Europaallee und
Gartenstraße | mit Gegenverkehr | Einbahnstraße von West
nach Ost |

Über das Ergebnis der Beratungen soll der Stadtverordnetenversammlung baldmöglichst berichtet werden. Erwartet wird eine Aussage zu folgenden Punkten:

- Bewertung der grundsätzlichen Machbarkeit
- Streckenführung Buslinien sowie Lage der Bushaltestellen
- Kosten
- möglicher Zeitplan einer Umstellung
- Bedenken und weitergehende Anregungen

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Anlagen

21.12.2017

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0080			
Fachbereich:	Fachbereich 0 Bürgermeister	Sachbearbeiter:	Anita Gerum	Az.:	
Betreff: Bürgerzentrum; erneuerbare Energien und Regenwassernutzung					

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	28.04.2003
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.05.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

27.09.2011

Gesehen:

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0080

Bürgerzentrum; erneuerbare Energien und Regenwassernutzung

Bzgl. des neuen Bürgerzentrums Oestrich wird hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien und Regenwassernutzung eine Planung empfohlen, die nichts vorsieht, was über den derzeitigen Stand des Bauantrags hinausgeht, d.h. lediglich eine konventionelle Brennwertanlage auf Erdgasbasis.

Begründung:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen aufgrund der Vorstellung durch das beauftragte Büro Dörflinger zu möglichen erneuerbaren Energien und Regenwassernutzung im neuen Bürgerzentrum Oestrich.

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2003/0076
Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen Sachbearbeiter: Ruth Schreiner Az.: 360-20 EGS Ha	
Betreff: Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteils Hallgarten; Hier: Änderung zur Klarstellung des Inhaltes des § 2	

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.04.2003
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

27.09.2011

Gesehen:

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0076

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteils Hallgarten; Hier: Änderung zur Klarstellung des Inhaltes des § 2

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2003 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit § 5 und § 51 Nr. 6 HGO - Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 353)

hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am _____ folgende Änderung zur Klarstellung des Inhaltes des § 2

der Satzung der Stadt Oestrich-Winkel zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern des Stadtteiles Hallgarten vom 30.10.1992

beschlossen:

§ 2

Grundsatz

(1)

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit Satz 2 des gleichen Absatzes).

Im Geltungsbereich dieser Satzung (siehe § 1) kann die Genehmigung für den Rückbau ~~Abbruch, den Umbau oder~~, die Änderung oder die Nutzungsänderung, sowie auch die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 172 Abs. 3 BauGB versagt werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

- a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, *die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild* prägt.
- b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Begründung:

Die Änderungen sind *kursiv* dargestellt, weg fallende Formulierungen sind durchgestrichen.

Die Stadt Oestrich-Winkel verfügt über insgesamt drei Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, die jeweils teils als Ermächtigungsgrundlage auf dem Baugesetzbuch (Erhaltungssatzung), teils auf der Hessischen Bauordnung (Gestaltungssatzung) beruhen.

Bezüglich der Genehmigungstatbestände bei der Erhaltungssatzung erfolgt in § 172 Abs. 1 BauGB eine abschließende Auflistung, die weder ergänzt noch erweitert werden kann. Im Falle der obigen Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wurden diese nur unvollständig wiedergegeben.

Nichts desto trotz greifen diese Genehmigungstatbestände aber auch unabhängig von der expliziten Nennung in der Satzung-, so dass es im Hinblick auf die Bürger sinnvoll erscheint, diese –wie im Baugesetzbuch genannt - auch vollständig in der Satzung wieder zu geben. Gleiches gilt für die Angabe der Versagungsgründe einer Genehmigung.

In einem Falle wurde im Beschlussvorschlag eine Neuformulierung des neuen Baugesetzbuches 1998 mit aufgenommen: Rückbau statt Abbruch. Diese Neuformulierung im BauGB 1998 sollte verdeutlichen, dass nicht nur der komplette Abbruch eines Gebäudes, sondern auch ein Teilabbruch damit gemeint ist, eine inhaltliche Änderung ist damit insofern nicht verbunden.

Anlass gebend für die klar stellende Formulierung sind mehrere Anfragen hinsichtlich einer zusätzlichen

Bebaubarkeit (z.B. in Form von Reihenhäusern) eines mit einem Denkmal geschützten Gebäude bebauten Grundstückes am südwestlichen Ortsrand von Hallgarten, welches zum Verkauf steht. Dieses Grundstück befindet sich im Bereich der o.g. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang soll auch für die Bürger deutlich erkennbar heraus gestellt werden, dass auch die Errichtung einer baulichen Anlage im Rahmen der bestehenden Erhaltungs- und Gestaltungssatzung einem besonderen Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

Im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist diese Regelung als sonstige öffentlich rechtliche Regelung neben der planungsrechtlichen Zulässigkeit zu beachten. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Vorhaben, welches nach § 34 BauGB oder § 30 BauGB (= im Bereich eines Bebauungsplans) zulässig ist, an der fehlenden erhaltungsrechtlichen Genehmigung im Einzelfall scheitern kann.

So können z.B. bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit an die Gestaltung der baulichen Anlage Anforderungen gestellt werden, die nach § 9 BauGB nicht in einem Bebauungsplan fest gesetzt werden dürfen. Diese erhöhten Anforderungen an die Gestaltung zu errichtender Anlagen gelten auch gegenüber der in § 34 BauGB enthaltenen Vorgabe, dass ein Vorhaben nicht das Ortsbild beeinträchtigen darf.

Die erhaltungsrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage kann auch versagt werden, wenn die vorgesehene Baufläche für die Erhaltung der städtebaulichen Gestalt des Erhaltungsgebietes wichtig ist.

Anlagen:

./.

Magistratsbeschluss vom:

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0078
Fachbereich:	Fachbereich 6 Bauen	Sachbearbeiter: Victor Ebrahimzadeh
		Az.: 702-22
Betreff: Kanalarbeiten in der Adam-von-Itzstein-Straße und Bachsanierungsarbeiten Leimersbach		

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003		265.000,--			x	
2003	Kanalarbeiten	65.000,--			x	
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten		(Kämmerei)				

27.09.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0078

Kanalarbeiten in der Adam-von-Itzstein-Straße und Bachsaniierungsarbeiten Leimersbach

Es wurde aufgrund der Bachuntersuchungsarbeiten durch die Fa. Kanal Jäger festgestellt, dass die Fahrbahn zur Zeit nur für Fahrzeuge bis zu 3,5 to zugelassen ist.

Es wird daher beantragt, die Mittel in Höhe von 330.000,--€ für den unbedingt noch in 2003 notwendigen Austausch der Verrohrung des Leimersbaches Haltungslänge 150,00 lfdm DN 800 SB und Kanallänge von 95,00 lfdm DN 300 Stz. bereit zu stellen.

Begründung:

Aus der hydraulischen Berechnung des Ing.-Büros Scheuermann u. Martin geht hervor, dass der vorhandene Kanal DN 250 Stz. vergrößert werden muss auf DN 300 Stz. Haltungslänge 95,00 lfdm

Nach Untersuchung der Fa. Kanal Jäger wurde festgestellt, dass in diesem Bereich ebenfalls der verrohrte Leimersbach (DN 800 SB) in einer Haltungslänge von 150 lfdm schadhaft ist und ausgetauscht werden muss.

Es wird daher vorgeschlagen, für die beiden Maßnahmen außerplanmäßige Mittel in Höhe von insgesamt 330.000,--€ (Kanalarbeiten 65.000,-- €, Bachsaniierungsarbeiten 250.000,-- €, Notwasserleitungsarbeiten 15.000,-- €) bereit zu stellen.

Anlagen:

Keine

Magistratsbeschluss vom:

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0058
Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen	Sachbearbeiter: Hubert Schindler
		Az.:
Betreff: Zuschuss an FSV und TG Winkel für Sportstättengeb.		

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	31.03.2003
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	07.05.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003	5510/987000/003	153.388	0	0	X	
Deckungsvorschlag:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		7620/941000/001				
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

04.03.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0058

Zuschuss an FSV und TG Winkel für Sportstättengeb.

Dem FSV Winkel werden zur Sanierung des Sportstättengebäudes Winkel an der Vollradser Allee 125.000 € zur Verfügung gestellt.

Der TG Winkel werden für die gleiche Maßnahme 28.388 € zur Verfügung gestellt.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2003 außerplanmäßig.

Folgende Bestandteile der Beschlusslage aus 2000 Nr. 36 der Stadtverordnetenversammlung werden (tlw. Aktualisiert) übernommen und hiermit nochmals bestätigt:

1. Das Flurstück Gemarkung Winkel Flur 44 Flurstück 1/43 Größe 2076 m² wird den Vereinen TG und FSV Winkel in Erbpacht für 99 Jahre zur Verfügung gestellt, der Erbpachtzins beträgt 26 cent pro m² und soll alle 5 Jahre entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden.
2. Der Stadt Oestrich-Winkel werden Nutzungsrechte an mindestens 2 Umkleidekabinen, sowie dazugehörige Duschen und Toiletten grundbuchlich gesichert, die an Vereine, Schulen etc. weitergegeben werden können, um die Nutzung der Sportanlagen weiterhin zu ermöglichen. Die Zuwegung zur Sportanlage ist ebenfalls grundbuchlich zu sichern.
3. Sämtliche Unterhaltskosten für das Sportstättengebäude tragen die Vereine TG und FSV Winkel.
4. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss mit Abschluss des Erbbaurechtsvertrags durch eine Bürgschaft abgesichert sein, die die Vereine gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel zu erbringen haben.

Die Kosten der Erbbaurechtsverträge und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Nebenkosten tragen die Vereine TG und FSV Winkel.

Begründung:

Für die Sanierung des Sportstättengebäudes Winkel Vollradser Allee wurden erstmals 1996 50.000 DM im Haushalt bereit gestellt. Bis 1999 wurden insgesamt 300.000 DM für diese Maßnahme vorgesehen. Auf Grund der Initiative der Vereine TG und FSV Winkel die den Umbau des Gebäudes dann in Eigenregie durchführen wollten, wurden im Zuge der Haushaltsberatungen für 2000 insgesamt 300.000 DM als Zuschuss an die Vereine TG und FSV Winkel mit Sperrvermerk SV zur Verfügung gestellt. Basierend auf dieser neuen Sachlage wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.3.2000 (als Anlage 1 beigelegt) den Vereinen ein Erbbaurecht an einem erweiterten Gelände für das bestehende und neu anzubauende Sportstättengebäude ermöglicht. Dieser Beschluss wurde den Vereinen inhaltlich zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Vorbereitungen des Erbbaurechtsvertrages in der Kanzlei Lill und Glock in Rüdesheim kam es zu Irritationen hinsichtlich der Auslegung insbesondere des 4. Punktes des Beschlusses, nach dem die Vereine eine Bürgschaft zur Sicherung der Baumaßnahme erbringen sollten.

In verschiedenen Gesprächsterminen konnte keine einvernehmliche Lösung mit den Vereinsvorsitzenden auf Basis der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung erzielt werden.

Dieses drückt sich auch in den Schreiben (als Anlage 2 und 3) der Vereinsvorsitzenden aus dem November letzten Jahres aus, hier war offenbar kein gemeinsames Vorgehen vereinbart.

Als neueste Entwicklung ist das Schreiben des FSV Winkel vom 23.2.2003 als Anlage 1a beigelegt, auf dessen Basis die Zuschussregelung nun erfolgen soll.

Die Kostenschätzung des FB Bauen (als Anlage 4 beigelegt) ist als Grundlage für die Sanierung in einen funktionstüchtigen Zustand erarbeitet worden.

Da sich das Gebäude in einem maroden Zustand befindet, von dem sich der Bürgermeister und die Verwaltung selbst vor Ort in verschiedenen Besichtigungen überzeugen konnten, ist nun dringender Handlungsbedarf gegeben. Auch den Vereinen ist daran gelegen, möglichst schnell das Vereinsheim wieder in einen funktionstüchtigen und ansehnlichen Zustand zu bringen.

Insbesondere im Interesse der Stadt kann es nur daran gelegen sein, dass die Vereine mit viel Eigenleistung das Sportstättengebäude sanieren, wofür der Zuschuss gedacht ist, und auch zukünftig instand halten sowie die Verbrauchskosten selbst tragen. Seit Wegfall der teilweise Erstattung der 20 % Kosten für Strom und Heizung durch die Vereine an die Stadt sind keine Sparanreize mehr gegeben .

Bei Sanierung durch die Vereine sind verschiedene Zuschussmöglichkeiten von Dritten gegeben, so z. B. durch Landessportbund, Kreis etc.

Seit 1981 bzw. 1984 wird bei den Objekten auf den Sportplätzen in Oestrich und Hallgarten so verfahren, das heißt diese sind in Erbpacht an die Vereine vergeben. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2003/0066
-------------------------	-------------------

Fachbereich:	Fachbereich 0 Bürgermeister	Sachbearbeiter:	Paul Weimann	Az.:
--------------	--------------------------------	-----------------	--------------	------

Betreff: Regionalpark Rheingau, Leitsätze

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	31.03.2003
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.05.2003
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	07.05.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Sonstige Folgekosten				(Kämmeri)		

21.12.2017
Gesehen:
(Fachbereichsleiter)
(Bürgermeister)

Regionalpark Rheingau, Leitsätze

Die nachfolgend genannten Leitsätze werden beschlossen:

Leitsätze Regionalpark im Rheingau

1. Der Rheingau als Kulturlandschaft ist geprägt durch seine besondere Verbindung zum Rhein, eine Siedlungsstruktur zwischen Rhein und Reben, eine Kulturlandschaft „Weinbau“ sowie eine reichhaltige Waldlandschaft.
2. Es gilt die Kulturlandschaft Rheingau zu erhalten. Die Bildung eines Regionalparks im Rheingau ist ein Mittel dieses zu bewahren und fortzuentwickeln.
3. Die Freiräume zwischen den Siedlungsflächen sind als wesentliche und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft Rheingau zu erhalten und aufzuwerten.
4. Der Regionalpark im Rheingau soll zwischen den Freiräumen der Gemeinden durch Wander- und Radwege sowohl entlang des Rheins, als auch zwischen den Siedlungen sowie zwischen den verschiedenen Weinbergsgemarkungen als auch mit den Regionalparks im Rhein-Main-Gebiet vernetzt werden.
5. Die Hauptverbindung zwischen Rhein und Wald wird hergestellt durch Bäche. Sie sind durch Renaturierungsmaßnahmen wieder herzustellen und erlebbar zu gestalten.
6. Zwischen den Bereichen Siedlung und Wald sind in Abstimmung mit dem Weinbau durchgehende Grünzüge entlang von Wegen besonders in Nord-Südrichtung anzulegen. Zusätzlich ist eine ökologische Trittsteinsituation anzustreben.
7. Es ist erkennbar, dass eine Umstrukturierung innerhalb der Weinbaulandschaft erfolgt. Die zukünftig nicht mehr weinbaulich genutzten Flächen müssen als Chance zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft Rheingau begriffen werden. In enger Abstimmung mit der Winzerschaft müssen Lösungsmöglichkeiten durch entsprechende Projekte entwickelt werden.
8. Es ist anzustreben, dass die Landschaft im Rheingau zwischen Wald und Reben touristisch besser erlebbar gemacht wird.
9. Es ist eine konzertierte Aktion zwischen den Städten und Gemeinden durchzuführen zur Verbesserung der Ortsbildsituation und der touristischen Attraktivität.

Begründung:

Die vorgenannten Leitsätze wurden in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Regionalpark Rheingau“ einstimmig beschlossen. Aufgrund der Beschlusslage sollen alle Rheingauer Kommunen diese Leitsätze in den städtischen Gremien bestätigen.

Anlagen:

Magistratsbeschluss vom: 31.03.03

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0054
Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen	Sachbearbeiter: Christian Bozkurt
		Az.:
Betreff: Personalbedarf für Akustik, Beleuchtung und Theke		

Verfahrensgang	Termin
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	07.05.2003
Betriebskommission Kultur und Freizeit	07.04.2003
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003	Personalkosten	26438,40 €	11882	10682		X
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten		(KBetriebsleiter)				

21.12.2017		
Gesehen:		
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)	

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0054

Personalbedarf für Akustik, Beleuchtung und Theke

Für die Einstellung von vier Hilfskräften auf Basis von 400 € für die Bereiche Bestuhlung, Abendkasse, Beleuchtung, Beschallung und Theke werden überplanmäßige Mittel von 8.843,00 € bereit gestellt.

Begründung:

Für die Veranstaltungen in der Brentano-Scheune werden Hilfskräfte (400 €-Basis) in den Bereichen Bestuhlung, Abendkasse, Beleuchtung, Beschallung und Theke benötigt.

Die Personalkosten hierfür wurden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit nicht ausreichend veranschlagt.

Von Januar bis April 2003 wurden bereits 1.800,00 € ausgezahlt.

Von Mai bis Dezember 2003 entstehen folgende Kosten:

$4 \times 400 \text{ €} \times 8 \text{ Monate} = 12.800 \text{ €} + \text{Steuern und Abgaben } 4.100 \text{ €} = 16.900 \text{ €}.$

Kosten für Aushilfskräfte im Jahr 2003 somit insgesamt = 18.700 €

Berechnung

Ansatz Wirtschaftsplan für Aushilfe	9.857 €
Entschädigung Betriebsleiter	2.025 €
Personalkosten gesamt	11.882 €

benötigt werden	
für Aushilfe	18.700 €
Entschädigung Betriebsleiter	2.025 €
Gesamt	20.725 €
./. veranschlagte Personalkosten	11.882 €

überplanmäßige Ausgabe	8.843 €
------------------------	---------

Anlagen:

Magistratsbeschluss vom: 14.04.2003

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0052	
Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen	Sachbearbeiter:	Christian Bozkurt Az.:
Betreff: Außerplanmäßige Investition Beleuchtung			

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Kultur und Freizeit	07.04.2003
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003	Beleuchtungsanlage BGA	4895,10 €	-0-	0	x	
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle: Um die Finanzierung zu gewährleisten müssen die Zuführung Rücklagen in Höhe von 18900€ gestrichen werden. Sie Beiblatt			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

21.12.2017

Gesehen:

(Betriebsleiter)

(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0052

Außerplanmäßige Investition Beleuchtung

Die Erstellung und Installation einer Beleuchtungsanlage durch die Firma Jakob, Eltville für 4895,10 € wird beauftragt.

Es werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von für 4895,10 € für die Anschaffung einer Beleuchtungsanlage bereitgestellt.

Begründung:

Eine Beleuchtungsanlage ist für Veranstaltungen im Musikalischen, Kabarett und für den Kunstdarstellungsbereich notwendig, da bei diesen Veranstaltungen mit Toneffekten gearbeitet werden muss. Die vorhandenen Einrichtungen in der Brentano-Scheune sind nicht vorhanden.

Dazu wurden Angebote eingeholt, wobei die Entscheidung sich an der bisher ausgeliehenen Beleuchtungsanlage orientieren sollte, da diese sich laut Künstlerischer Honorarkraft die ausgeliehene Anlage gut bewährt hat.

Zu dieser Anschaffung wurden 3 Firmen angeschrieben und folgende Angebote ausgewertet:

Firma Jakob, Eltville	4895,10 €
Firma Showtec Rüdesheim	5539,00 €
Firma Musik-Elektronik, Geib, Eltville	5344,12 €

Aus den Angeboten geht hervor, dass die Firma Jakob in Eltville der Preiswerteste ist.

Die Kosten für den Überstehenden Betrag muss angefordert werden.

Anlagen:

3 Angebote von Firmen

Finanzierungsübersicht

Magistratsbeschluss vom:

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0061
Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen	Sachbearbeiter: Christian Bozkurt
		Az.:
Betreff: Außerplanmäßige Investition einer Akustikanlage		

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Kultur und Freizeit	07.04.2003
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
	BGA	9693,19 €	8000,- €			x
Deckungsvorschlag:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:						
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

27.09.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0061

Brentanoscheune; Üpl. Mittelbereitstellung für Akustikanlage

Für die Anschaffung und Installation einer Beleuchtungsanlage werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 1.693,19 € bereit gestellt.

Begründung:

Für die Vermietung der Brentanoscheune ist eine Grundausstattung mit Licht- und Tonanlage dringend erforderlich bzw. wird dies nach heutigem Standard erwartet. Der Auf- und Abbau für jede Veranstaltung ist unrentabel.

Über die Grundausstattung hinausgehende Ausstattungswünsche sind vom Veranstalter zu finanzieren. Die ausgeschriebenen Leistungen richteten sich nach dem Umfang der bisher bedarfsweise installierten Anlage, was sich gut bewährt hat.

Es liegen Angebote von drei Rheingauer Firmen vor, wovon die Firma Geib die günstigste Bieterin ist.

Firma Jakob, Eltville	10.137,87 €
Firma Showtec, Rüdesheim	11.232,98 €
Firma Musik-Elektronik Geib, Eltville	9.693,19 €

Im Wirtschaftsplan 2003 sind hierfür 8.000 € veranschlagt, es sind überplanmäßige Ausgaben von 1.693,19 € erforderlich.

Anlagen:

Magistratsbeschluss vom: 14.04.2003

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0067	
Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen	Sachbearbeiter:	Christian Bozkurt Az.:
Betreff: Ingenieurerleistungen			

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Kultur und Freizeit	07.04.2003
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle Betriebsgebäude	€ 11819,61 €	HH-Ansatz 0	noch verfügbar	apl. x	üpl.
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle: Um die Finanzierung zu gewährleisten müssen die Zuführung Rücklagen in Höhe von 18900€ gestrichen werden. Sie Beiblatt			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

21.12.2017

Gesehen:

(Fachbereichsleiter)

(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0067

Brentanoscheune; Ingenieuerleistungen

Den eingereichten Rechnungen der smp in höhe von 11819,61 € zur Ausgleich der Forderung wird zugestimmt.

Begründung:

Die Ingenieurhonorare für den Umbau der Brentano-Scheune wurden erst im Jahr 2003 eingereicht bzw. nach Überprüfung freigegeben.

Diese Betragen:

7. Rechnung der Ingenieurbüros smp	5472,75 €
Schlussrechnung des Ingenieurbüros smp	6346,86 €

Gesamt	11819,61 €

Anlagen:

Magistratsbeschluss vom: 14.04.2003

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0068
Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen	Sachbearbeiter: Christian Bozkurt
		Az.:
Betreff: Zusätzliche Reparaturen		

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Kultur und Freizeit	07.04.2003
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
		1482,39 €	0		x	
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle: Die Finanzierung erfolgt über die Auflösung der Rücklagen von 18900€ Diese 18900 € müssen vollkommen Aufgelöst werden. Siehe hierzu Anlage.			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten		(Kämmerei)				

27.09.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0068

Brentanoscheune; Apl. Mittel für zusätzliche Reparaturen

Es werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 1500,- € für die Bezahlung der Rechnung bereit gestellt.

Begründung:

Für die Brentano-Scheune wurde Kies zur Abwendung des Eindringens von Regenwasser in das Mauerwerk eingebracht.

Des Weiteren musste ein Schaden am Bruchsteinmauerwerk im Außengelände behoben werden.

Anlagen:

Magistratsbeschluss vom: 14.04.2003

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0077
Fachbereich:	Fachbereich 6 Bauen	Sachbearbeiter: Victor Ebrahimzadeh
		Az.: 702-22, 815-10
Betreff: Kanalarbeiten im Stadtteil Hallgarten Eberbacher Straße im Kreuzungsbereich Hattenheimer Straße bis Adam-von-Itzstein-Straße Wasserleitungsarbeiten von Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt		

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003	Kanalleitung	170.000,--			x	
2003	Wasserleitung	30.000,--			x	
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten		(Kämmerei)				

27.09.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0077

Kanalarbeiten im Stadtteil Hallgarten Eberbacher Straße im Kreuzungsbereich Hattenheimer Straße bis Adam-von-Itzstein-Straße Wasserleitungsarbeiten von Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt

Die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten in den v.g. Bereichen sollen noch im Haushaltsjahr 2003 öffentlich ausgeschrieben und durchgeführt werden.

Es wird daher beantragt, die Mittel in Höhe von 200.000,--€ für den unbedingt notwendigen Austausch der Kanalhaltung DN 300 SB , 155 lfdm und der Wasserleitung DN 160 PE, 50 lfdm, außerplanmäßig bereit zu stellen.

Begründung:

Bei der Kanaluntersuchung in den v.g. Bereichen wurde von der Fa. Haniel festgestellt, dass es keine Möglichkeit gibt, eine Untersuchung des Kanals mit der Kamera durchzuführen. Bei einem Wasserleitungsrohrbruch vor 2 Jahren in diesem Bereich wurde festgestellt, dass die Hauptwasserleitung im Bereich von Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt in einem sehr schlechten Zustand ist.

Es wird daher vorgeschlagen für die beiden Maßnahmen außerplanmäßige Mittel in Höhe von insgesamt 200.000,-- € (Kanal 170.000,-- €, Wasserleitung 25.000,-- €, Notwasserleitung 5.000,--€) bereit zu stellen.

Anlagen:

Keine

Magistratsbeschluss vom:

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2003/0079
Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen Sachbearbeiter: Victor Ebrahimzadeh	Az.: 651-65
Betreff: Straßenbauarbeiten in der Eberbacher Straße im Bereich Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt	

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003		91.000,--			x	
Deckungsvorschlag: Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:			Gesehen:	
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

27.09.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0079

Straßenbauarbeiten in der Eberbacher Straße im Bereich Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt

Für die Erneuerung der Eberbacher Straße im Bereich von Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt werden außerplanmäßige Mittel in Höhe von 91.000,-- € beantragt.

Begründung:

Im Kreuzungsbereich der Hattenheimer Straße bis An der Hochstätt wird der Kanal und die Wasserleitung erneuert. Da die Straße in einem sehr schlechten Zustand ist, ist es ratsam, diese im Zuge der beiden Maßnahmen zu erneuern.

Da die Maßnahme noch in 2003 ausgeführt werden soll, wird beantragt, die hierfür notwendigen Mittel in Höhe von 91.000,-- € außerplanmäßig bereit zu stellen.

Anlagen:

Keine

Magistratsbeschluss vom:

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage	Nummer: 2003/0072
Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen Sachbearbeiter: Angelika Varesco Az.:	
Betreff: Erwerb von Grundstücken	

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	14.04.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003	8810/932000/001	163.225	25.565			
		Nachtrag				
Deckungsvorschlag:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:			Gesehen:	
Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:						
Sonstige Folgekosten		(Kämmerei)				

04.03.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0072

Erwerb von Grundstücken

Dem Erwerb der Grundstücke, Gemarkung Winkel, Flur 45, Flurstück 73, Größe 2.223 m² und Flurstück 74, Größe 2.012 m², Kirchstraße, zum Preis von 35 €/m², insgesamt 148.225 € wird zugestimmt. Die Grunderwerbs- und Notarkosten von ca. 10% der Kaufsumme übernimmt der Käufer. Die Mittel von insgesamt 163.225 € werden im Nachtragsplan bereit gestellt.

Begründung:

Herr Hans Kremer, Nikolausstr. 14, 65375 Oestrich-Winkel, ist Eigentümer der o.g. Grundstücke. Er möchte aus gesundheitlichen Gründen seine Weinberge verkaufen und fragte an, ob die Stadt Oestrich-Winkel Interesse an einem Ankauf der Grundstücke hat.

Es ist beabsichtigt, die Flächen als Gemeinbedarfsfläche darzustellen.

Anlagen:

Lageplan

Magistratsbeschluss vom: